

A n h a n g.

Stipendien.

An bedürftige und würdige ordentliche Schüler der polytechnischen Schule, insbesondere an solche, welche sich mit Erfolg dem Studium der Chemie und Mechanik widmen, werden Stipendien aus den Erträgen der sogenannten Jubiläumstiftung (vergl. R. V. D. vom 28. Mai 1842 Reg.-Bl. S. 307 ff.) verliehen.

Es gelten hierüber nachfolgende nähere Bestimmungen:

- 1) Die Stipendien bestehen in ganzen und in halben Portionen, von welchen jene dem Jahr nach 200 fl., diese 100 fl. jährlich betragen.
- 2) Bedingungen der Verleihung sind — außer der Eigenschaft als ordentlicher Schüler sowie der Bedürftigkeit — Talent, Fleiß und gestittete Aufführung. Auch sollen regelmäßig nur solche Schüler bedacht werden, welche die Anstalt schon Ein Jahr lang besuchen.
- 3) Die Verleihung erfolgt je am Anfang eines Schuljahrs auf den Vorschlag des Lehrerconvents durch Seine Majestät den König, je auf Ein Jahr. Es kann jedoch derselbe Zögling mehrere Jahre hindurch in den Genuß des Stipendiums eingefetzt werden.
- 4) Die Ausbezahlung des Stipendiums erfolgt auf Anweisung des Ministeriums und Mittheilung Seitens des Stiftungsverwalters in halbjährlichen Raten von je 100 fl. beziehungsweise 50 fl. durch den Verwaltungsbeamten der Anstalt. Die Anweisung der zweiten Hälfte wird jedoch vom Ministerium erst auf einen vorgängigen Bericht des